



Universität St.Gallen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis

Neues Aktienrecht und Handelsregister: Erste Erfahrungen und Praxisbildung

Lukas Müller

Dr.oec.HSG, Rechtsanwalt, lic.iur., LL.M., MA UZH
Abteilungsleiter Handelsregister
Handelsregister- und Konkursamt des Kantons Zug

Der Referent vertritt seine persönliche Meinung und bindet seine Arbeitgeberin nicht

St.Galler Gesellschaftsrechtstag
Dienstag, 14. November 2023, SIX ConventionPoint, Zürich



From insight to impact.

Agenda

1. Erste Erfahrungen und Beobachtungen
2. Elektronische Anmeldung, Unterschriften und Belege
3. Hybride und virtuelle Versammlungsbeschlüsse, schriftliche Beschlussfassung und öffentliche Beurkundung derselben
4. Aktienkapital in Fremdwährung: Gründung und Wechsel in fremde Währung
5. Kapitalband

Erfahrungen und Beobachtungen: Revidiertes Aktienrecht vom 19.6.2020

- Zu diversen Auslegungsfragen:
 - Praxismitteilungen des Eidg. Handelsregisteramtes (EHRA): 3/22, 1/23, 2/23
 - EHRA: Faktenblätter zum neuen Aktienrecht, REPRAX 3/2022, S. 151 ff.
- Neue Protokollierungsvorgaben nach Art. 702 OR bereiteten zu uneinheitlichen kantonalen Handelsregisterpraxen:
 - Neuerungen bei den Mindestangaben:
 - Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Art der GV
 - Ort: «vor Ort» (d.h. ohne elektronische Mittel), hybrid, virtuell oder
 - Relevante technisch Probleme, die bei der Durchführung der GV auftreten
 - Unterzeichnung durch Vorsitzenden und Protokollführer
 - Liberaler Standpunkt: öffentliche Urkunde könne, falls kantonales Beurkundungsgesetz dies zulässt, auch als Auszug eingereicht werden kann und deshalb nicht Vorgaben des Protokolls nach Art. 702 OR erfüllen müsse

Erfahrungen und Beobachtungen: Revidiertes Aktienrecht vom 19.6.2020

- Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs (aber immer noch gering in der absoluten Menge)
 - Elektronische Unterschriften und elektronische Belege
 - Belege von Revisionsstellen (insb. Mandatsannahmeerklärungen)
 - Ausländische Existenznachweise von Gesellschaften
- Vermehrt virtuelle und hybride Versammlungsbeschlüsse
- Statistische Angaben gemäss EHRA (Stand Ende September 2023):
 - Aktienkapital in Fremdwährung: 198 Gesellschaften in CH;
 - davon 80 in ZG, 38 in ZH, 27 in GE, 10 in VD, Rest in diversen Kantonen
 - 148 AG / 50 GmbH
 - 112 in Euro / 84 in US\$ / 2 in GBP
 - Kapitalband: 609 Gesellschaften in CH;
 - davon 149 in ZH, 110 in ZG, 47 in BE, 46 in VD, 41 in BS, 40 in GE, 31 in SG, 23 in AG, Rest in diversen Kantonen

Erfahrungen und Beobachtungen: Revidiertes Aktienrecht vom 19.6.2020

- Anpassung von Statuten und Reglementen gemäss Art. 2 UeB OR:
 - bis spätestens Ende 2024
 - Ab 2025 sind altrechtliche Statuten nicht mehr anwendbar, wenn sie gegen zwingendes Gesetz verstossen
 - Bei dieser Gelegenheit daran denken, dass ab 1.1.2025 auch der nachträgliche Revisionsverzicht unzulässig wird (vgl. BG über Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses)
- Für genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen Ausnahme gemäss Art. 3 UeB OR
- Seit 1.1.2023 ist der Tatbestand der (beabsichtigten) Sachübernahme aus dem Gesetz entfernt
 - Sacheinlagebestimmungen können gemäss Art. 634 Abs. 4 nOR nach 10 Jahren durch die GV aus den Statuten entfernt werden
 - Für (beabsichtigte) Sachübernahmen gibt es keine solche Vorgabe
 - Gemischte Sacheinlagen/Sachübernahmen müssten wohl noch 10 Jahre in den Statuten verbleiben (?)

Anmeldung

- Kreis der die Anmeldung unterzeichnenden Personen hat sich per 1.1.2023 erweitert (Art. 17 f. HRegV)
 - Soweit Gesetz nichts anderes bestimmt, dürfen zeichnungsberechtigte Personen gemäss Eintragung im Handelsregister unterzeichnen
 - FusG: oberstes Leistungs- oder Verwaltungsorgan; Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66, Art. 73 Abs. 1 FusG
 - Wahl der Revisionsstelle oder Verzicht auf eingeschränkte Revision: oberstes Leistungs- oder Verwaltungsorgan; Art. 727a Abs. 5 OR
 - Löschung einer juristischen Person und von Personengesellschaften: sämtliche Liquidatoren; Art. 745, Art. 589, Art. 619 OR
 - Personengesellschaften: sämtliche Gesellschafter; Art. 556, Art. 597 OR
 - Einzelunternehmen: Inhaber, Art. 39 HRegV
- Änderung/Löschung auf eigenes Begehren (Art. 17 Abs. 2 HRegV): Die eingetragene Person kann Änderungen ihrer Personenangaben selber anmelden oder die Löschung selber verlangen mit Beilage Demissionserklärung oder Protokoll über die Abwahl; Löschung Domizil nach Art. 117 Abs. 3 HRegV mit Beilage der Kopie des Kündigungsschreibens
- Vollmacht nach Art. 17 HRegV, Praxismitteilung EHRA 4/20

Elektronische Anmeldungen und Belege

- Elektronische Anmeldung gestützt auf Art. 12b f. HRegV
- Elektronische «Selbstbeglaubigung» der Unterschrift ist möglich (Art. 21 Abs. 3 HRegV)
- Anmeldung und Belege im PDF/A-Format
- Qualifizierte elektronische Signaturen nach ZertES, unterschrieben gemäss Art. 17 f. HRegV
 - Für Personen im Ausland ist es schwierig, eine solche Unterschrift zu erhalten...
- Urkundspersonen müssen im UPReg eingetragen sein, um ihre Urkunden elektronisch auszufertigen und einzureichen (<http://www.upreg.ch>)
- Überprüfung der Signaturen über «eGov Signaturvalidator des Bundes (Validator)»:
<https://www.validator.admin.ch/>

Übermittlung von Belegen in Papierform und in elektronischer Form

- Belege mit qualifiziert elektronischer Unterschrift gemäss ZertES und Schriftform sind gemäss Art. 20 HRegV gleichwertig
- Geschäfte im Idealfall vollständig im gleichen Medium einreichen (entweder nur elektronisch oder nur in Papierform)
- «Häppchenweise» Einreichung einzelner Belege teils in Papierform und teils in elektronischer Form erschwert unter Umständen Abwicklung des Geschäftsfalls aus Sicht einer Behörde
 - Behörde kann i.d.R. keine Belege «zusammensetzen», es liegt in der Verantwortung der anmeldenden Person, die Belege korrekt und nachvollziehbar einzureichen
- Medienwechsel von digitaler Form zur Papierform ist nach EÖBV zulässig und erleichtert die Geschäftsabwicklung
 - Weitere Informationen: <https://zg.ch/de/wirtschaft-arbeit/handelsregister/neueintragung/elektronischer-geschaeftsverkehr>

Von der elektronischen Form zur Papierform

Art. 17 EÖBV

¹ Die Urkundsperson beglaubigt den Papiaerausdruck eines elektronischen Dokuments, indem sie ihm das Verbal anfügt, wonach er mit dem vorgelegten elektronischen Dokument oder dessen entsprechenden Teilen übereinstimmt.

² Ist das vorgelegte elektronische Dokument elektronisch signiert, so überprüft die Urkundsperson die Signatur nach Artikel 14 Absatz 2.

³ Sie hält im Verbal das Prüfungsergebnis sowie allfällige in der Signatur enthaltene Attribute fest.

⁴ Sie datiert und unterschreibt den mit dem Verbal versehenen Papiaerausdruck nach dem anwendbaren Recht.

Art. 14 Abs. 2 EÖBV:

Ist das vorgelegte elektronische Dokument elektronisch signiert, so überprüft die Urkundsperson unter Verwendung dazu geeigneter technischer Hilfsmittel die Signatur hinsichtlich: Integrität des Dokuments; Identität des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin; Gültigkeit und Qualität des Zertifikats einschliesslich allfälliger Attribute; Zeitpunkt der Signatur und Angabe, ob das Dokument mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstabe j ZertES versehen ist.

Ausländische Existenznachweise

- Trend:
 - Ausländischer Existenznachweis einer Gesellschaft nur in elektronischer Form erhältlich; keine Papieraufbereitungen
- Validierung ausländischer Dateien ist über Bundesvalidator kaum möglich, da sie ausländische Signaturen enthalten und nicht den Vorgaben des ZertES (SR 943.03) entsprechen
- Vorab bei Adressaten erkundigen, ob Beleg in der entsprechenden Form akzeptiert wird
- Ausländischer elektronischer Beleg mit elektronischer Apostille (falls möglich)
- Alternative Vorgehensweisen: Medienwechsel von elektronischer Form zu Papierform (entweder im Ausland oder im Inland nach EÖBV)

Hybride, virtuelle und schriftliche Versammlungsbeschlüsse

- Virtuelle Generalversammlung (oder GV im Ausland) erfordert statutarische Ermächtigung; hybride Generalversammlung nicht
 - Aus Protokoll muss hervorgehen, wenn eine Versammlung virtuell oder im Ausland durchgeführt wird
 - Falls aus Protokoll nicht hervorgeht, ob eine Versammlung hybrid oder virtuell stattgefunden hat oder bei widersprüchlichen Angaben muss Protokoll u.U. berichtigt werden
 - VR-Sitzung gemäss Art. 713 OR ist mit elektronischen Formen zulässig, sofern Statuten oder Organisationsreglement dies nicht ausschliessen
- Über Verhandlungen und Beschlüsse, die auf elektronischem Weg (hybrid oder virtuell) gefasst worden sind, muss ein Protokoll geführt werden; vgl. Art. 702 OR, Art. 713 Abs. 3 OR
- Protokollauszüge und Erwahrungsprotokolle nach Art. 23 HRegV zu Handen des HR zulässig

Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form

5. Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag

Art. 701 OR

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

³ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 701 Abs. 3 OR: Beschluss auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form

- Laut Praxismitteilung EHRA 1/23, Ziff. 3.2 ist dem HRA nicht der Zirkularbeschluss, sondern das Erwahrungsprotokoll der GV, unterzeichnet nach Art. 23 Abs. 2 HRegV, einzureichen
 - Protokolle oder Protokollauszüge müssen vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden, Zirkularbeschlüsse von allen Personen, die dem Organ angehören
- Art. 701 Abs. 3 OR sieht vor, dass auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden können
 - Wie soll HR überprüfen, ob alle Aktionäre den Beschluss unterzeichnet haben?
 - Kopie des Aktienbuches beim HR einreichen?
 - Verantwortung, die Richtigkeit der Zusammensetzung der GV zu überprüfen, liegt beim VR bzw. Versammlungsleitung!
 - Erwahrungsprotokoll des GV-Beschlusses wahrt Anonymität der Aktionäre
 - Öffentliche Beurkundung des Erwahrungsbeschlusses?
 - Art. 702 OR gilt grundsätzlich auch für das Erwahrungsprotokoll. Aus dem Protokoll sollte hervorgehen, dass sämtliche Aktionäre angeschrieben worden sind und dass niemand von seinem Veto-Recht Gebrauch gemacht hat
 - Zeitangabe: Beginn und Ende sind nur begrenzt sinnvoll; Entscheidend könnte aber u.U. sein, wann der Beschluss zustande gekommen ist (?)

Virtuelle Versammlungsbeschlüsse

- Vor dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts: Anwendung der COVID-19-Regulierung
- Seit 1.1.2023: Art. 701d OR
- Beschlüsse ohne öffentliche Beurkundung: v.a. für Mutation von Zeichnungsberechtigungen oder anderweitige Beschlüsse
- Öffentliche Beurkundung:
 - Kantonales Recht verlangt: «unmittelbare Wahrnehmung» der Versammlung durch Urkundsperson
 - Im gleichen physischen (realen) Raum?
 - Wahrnehmung mittels Videokonferenz-Software im «virtuellen Raum» äquivalent?
 - Teils wurden kantonale Gesetze bereits an das neue Aktienrecht angepasst
 - weitere Reformen sind in Aussicht:
 - Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) vom 16. Juni 2023 (Ablauf der Referendumsfrist: 5.10.2023)
 - Vereinheitlichung des Beurkundungsverfahrens auf Bundesebene?

Virtuelle Versammlungsbeschlüsse

- Öffentliche Beurkundung der virtuellen Versammlungsbeschlüsse auf Papier
 - Urkundsperson nimmt via Videokonferenz-Software Versammlung bzw. Beschlüsse wahr
 - Anpassungen in Text der öffentlichen Urkunden mit Verweis auf die Bestimmungen zur virtuellen Versammlung und der Durchführung ebendieser
 - Original der Belege bei Urkundsperson
 - Screen-Sharing der Belege, evtl. beglaubigte Kopie bei Versammlungsleitung
- Im Kanton Zug:
 - Praxismitteilung der Direktion des Inneren (ZG) und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (ZG) zur öffentlichen Beurkundung von Beschlüssen virtueller Generalversammlungen und virtueller Verwaltungsratssitzungen nach neuem Aktienrecht, Zug, den 30. Juni 2023

Generelle Hinweise zur öffentlichen Beurkundung virtueller Versammlungsbeschlüsse

- Verantwortung für die korrekte Durchführung der GV liegt beim Vorsitzenden
- VR muss gemäss Art. 701e OR sicherstellen, dass
 - (1) die Identität der Teilnehmer feststeht
 - (2) die Voten in der Generalversammlung auf elektronischem Weg unmittelbar übertragen werden
 - (3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
 - (4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann (Art. 701e OR)
- Kein Tagungsort
- Urkundsperson hat zu prüfen, ob statutarische Grundlage für virtuelle GV gegeben (Art. 701d OR); hybride GV benötigt keine statutarische Grundlage
- Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder gültiger Verzicht (Art. 701d OR; Praxismitteilung EHRA 1/23, Ziff. 3.1)

Virtuelle Beschlüsse: Beurkundungsrechtliches Vorverfahren

- Grundsätzlich die gleichen Prüfungspflichten der Urkundsperson wie bei einer physischen Generalversammlung;
- Urkundsperson hat die statutarische Grundlage der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung (Art. 701d OR) zu prüfen.
 - Im Falle der Durchführung einer hybriden Generalversammlung (Art. 701c OR) ist keine statutarische Grundlage notwendig
- Zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei virtueller GV vgl. Art. 701d OR, Praxismitteilung EHRA 1/23 vom 21. März 2023, Ziffer 3.1
- Vorsitzende muss sicherstellen, dass eine sichere Video- und Audioverbindung zur Urkundsperson besteht und die Kamera und das Mikrofon angeschaltet sind
- Der physische Aufenthalt des Vorsitzenden sowie der Urkundsperson sollte sich an einem ruhigen Ort befinden und ungestört von Fremdeinflüssen sein
- Hinweis darauf, falls die Generalversammlung von der Gesellschaft oder der Urkundsperson elektronisch aufgezeichnet wird
 - Eine Aufzeichnung ist in der bisherigen Praxis unüblich

Virtuelle Beschlüsse: Beurkundungsrechtliches Hauptverfahren

- Die Urkundsperson muss sich sowohl bei der Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung als auch bei der nachträglichen Unterzeichnung der Urkunde im Kanton der Zulassung aufhalten, damit die örtliche Zuständigkeit gegeben ist
- Der VR bestimmt, welche elektronischen Mittel verwendet werden (Art. 701e OR). VR hat die Wahl bei der Verwendung der Software-Lösung (z.B. WebEx, Skype, MS Teams, Zoom etc.)
- Allfällig relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten, sind in der Urkunde festzuhalten (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 6 OR)
- Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden (Art. 701f OR)
 - Von einem einheitlichen Beurkundungsakt kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn die technischen Probleme nicht länger als 15 Minuten andauern

Virtuelle Beschlüsse: Beurkundungsrechtliches Hauptverfahren

- Sämtliche Belege im Original müssen sich bereits bei der Beschlussfassung zum betreffenden Geschäft bei der Urkundsperson befinden
- Einleitungsverbal: Keine Änderung beim Einleitungsverbal der Urkundsperson
- Das Schlussverbal muss mit der Angabe des Ortes der Beurkundung, dem Datum, der Unterschrift und dem Stempel der Urkundsperson versehen werden, womit keine Änderungen beim Schlussverbal der Urkundsperson notwendig sind

Virtuelle Beschlüsse: Beurkundungsrechtliches Nachverfahren

- Auf der Urkunde selbst ist die Unterschrift von Protokollführer und Vorsitzendem nicht erforderlich (Art. 702 Abs. 3 OR gilt nur für Protokolle, nicht für Urkunden)
- Das Handelsregisteramt des Kantons Zug trägt formell korrekte Urkunden, die virtuell durchgeführte Versammlungsbeschlüsse festhalten, grundsätzlich im Handelsregister ein
 - Offensichtlich nichtige öffentliche Urkunden werden durch das Handelsregisteramt zurückgewiesen
- Das Handelsregisteramt des Kantons Zug akzeptiert elektronische Signaturen (Unterschriften), welche die Anforderungen an das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) erfüllen
- Übermittlung gestützt auf die Regeln von Art. 12b f. HRegV
- Ausländische Zertifikate, welche die Anforderungen an ZertES nicht erfüllen, können vom Handelsregisteramt nicht anerkannt werden

Noch nicht zulässig: Fernbeurkundung von Willenserklärungen

- Gesellschaftsgründung ist nach klassischer Ansicht eine Willensbeurkundung:
 - Art. 629 Abs. 1 OR: «Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.»
 - Die Gründung einer Kapitalgesellschaft erfordert immer noch den Gang zur Urkundsperson
- Praxis behilft sich damit, dass Gründer gestützt auf Vollmachten gründen lassen
 - Vor der Urkundsperson erscheint ein Stellvertreter und gibt die entsprechenden Willenserklärungen ab
- Auch Handelsregisteranmeldungen sind gestützt auf Vollmachten zulässig (Art. 17 Abs. 3 HRegV), falls nicht der Gründer die Anmeldung unterzeichnet
 - Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung. Da eine solche Vollmacht zur Anmeldung keinen Beleg nach Art. 20 HRegV darstellt, muss die Vollmacht nicht zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie dem HR eingereicht werden, eine einfache Fotokopie genügt
 - Erklärung zum Revisionsverzicht muss aber mindestens von einem Mitglied des VR unterzeichnet werden (Art. 727a Abs. 5 OR; Art. 62 Abs. 2 HRegV)

Aktienkapital mit Fremdwährung

- Aktienkapital mit Fremdwährung: Nennwert ist in USD, GBP, EUR oder YEN gemäss HRegV Anhang 3
 - Gründung mit Kapital in fremder Währung ist zulässig, obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt
 - Liberierung des Kapitals in Fremdwährung ist mit Bargeld oder mit qualifizierten Liberierungsformen möglich
 - Währung muss mit der Währung, in welcher die Rechnungslegung erfolgt, überstimmen
 - AK in CHF ist immer zulässig, auch wenn Rechnungslegung in fremder Währung erfolgt
- Retrospektiver Wechsel der Währung ist beliebter als prospektiver Wechsel, da so der Wechselkurs bekannt ist
- Teils verbunden mit Kapitalherabsetzung/Kapitalerhöhung, damit das AK in Fremdwährung runden Betrag ergibt
- Aktienkapital mit exakten Beträgen, keine gerundeten Beträge
- Aus bilanztechnischen Gründen würden manche Unternehmen gerne das Ende einer Fiskalperiode (z.B. 31.12. oder 30.4.) für den Fremdwährungswechsel verwenden
 - Es liegt in Kompetenz des VR, den Umrechnungskurs zu bestimmen (z.B. gemäss SIX oder SNB)
 - Aber: Tagesendkurs des Vortages sowie Eröffnungskurs eines nachfolgenden Tages sind nicht zwingend identisch und Währungswechsel muss mit tagesaktuellem Kurs (d.h. nicht den Kurs des Vortages) vollzogen werden
- HR überprüft grds. den Wechselkurs am Tag der Eintragung in das Tagesregister nicht, sondern ob die Wechselkurse in öffentlicher Urkunde bzw. Beleg formell korrekt angegeben ist

Kapitalband

- Bisherige eingeführte Kapitalbänder sehen v.a. die Ermächtigung der Kapitalerhöhung vor und werden im Prinzip wie altrechtliche genehmigte Kapitalerhöhungen abgewickelt
- Art. 653s Abs. 4 OR:
 - Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.
- Bedürfnis nach Kapitalherabsetzung bei kleinen Gesellschaften eher gering, da Probleme mit Organisationsmängeln auftreten können (Art. 731b OR):
 - Falls GV mit einem Kapitalband den VR ermächtigt, eine Herabsetzung des Aktienkapitals vorzunehmen, darf die Gesellschaft kein Opting-out von der Revision beschliessen
 - Eine Gesellschaft die ein Opting-out von der Revision beschlossen hat, kann keine Herabsetzung des Aktienkapitals mit einem Kapitalband ins Handelsregister eintragen lassen

Fragen?

Feedback?

Anregungen?



Vielen Dank.

Dr. Lukas Müller

Abteilungsleiter Handelsregister

Handelsregister- und Konkursamt des Kantons Zug

Aabachstrasse 5

6300 Zug

Lukas.mueller2@zg.ch

<http://hrazg.ch/>



Universität St.Gallen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis

Universität St.Gallen (HSG)
Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen

irphsg.ch

Akkreditierungen

